

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 09.09.2013,  
Beginn: 18:30, Ende: 20:00, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Frau Marina Fassner  
Herr Robert Ganz  
Herr Wolfram Gothe  
Herr Bernd Kieser  
Herr Christian Mildenberger  
Herr Wolfgang Reffert  
Herr Uwe Schmitt  
Frau Claudia Stauffer  
Herr Michael Till

## **SPD**

Herr Hans Hufnagel  
Herr Rüdiger Lorbeer  
Herr Jürgen Meyer  
Frau Gabriele Rösch  
Herr Roland Schnepf  
Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Werner Fuchs  
Herr Jens Gredel  
Frau Heidi Sennwitz

## **GLB**

Frau Ulrike Grüning  
Herr Klaus Tribskorn

## **Verwaltung**

Herr Reiner Haas  
Herr Robert Raquet  
Herr Christian Stohl

**Schriftführer**  
Herr Lothar Ertl

**Abwesend**

**CDU**  
Frau Eva Gredel

**FW**  
Herr Thomas Zoepke

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 02.09.2013 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**  
**Gemeinsamer Fuß- und Radweg Brühl-Schwetzingen**  
2013-0148

**Beschluss:**

Mit den Asphaltarbeiten zum Bau des gemeinsamen Fuß- und Radweges entlang der L630 wird die Firma Müller GmbH, Enkenbach zum Angebotspreis von 86.499,56 € beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Auf Antrag der SPD- und CDU-Fraktion wurden Haushaltsansätze zur Verbreiterung des gemeinsamen Fuß- und Radweges Brühl-Schwetzingen im Jahre 2013 vorgesehen.

In einem Gespräch am 17. Mai 2013 zwischen Oberbürgermeister Herrn Dr. Pöttl, Stadt Schwetzingen, Herrn Siepe und Herrn Primbs, Regierungspräsidium Karlsruhe, Herrn Dr. Göck, Bürgermeister Brühl und Herrn Haas, Ortsbauamt Brühl wurde besprochen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe anteilig 60% der Kosten für die Asphaltdeckschicht und das Fräsen des Asphaltbelages übernimmt. Die Stadt Schwetzingen und die Gemeinde Brühl teilen sich die Restkosten jeweils zur Hälfte.

Die Asphaltarbeiten für den gemeinsamen Fuß- und Radweg wurden beschränkt ausgeschrieben.

5 Angebote lagen zum Submissionstermin am 29.08.2013 vor:

1. Firma Müller, Enkenbach	86.499,56 €
2. Firma Grimmig, Heidelberg	94.521,70 €
3. Firma Sax + Klee, Mannheim	95.350,57 €
4. Firma Bilfinger / Achatz, Mannheim	96.587,91 €
5. Firma Sailer, Sandhausen	97.621,36 €

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das wirtschaftlichste Angebot bei der Firma Müller GmbH aus Enkenbach.

Die Kostenermittlung der Verwaltung belief sich auf 115.000,00 €

Die Arbeiten sollen im Oktober 2013 ausgeführt werden.

Die Firma Müller GmbH ist der Verwaltung bekannt und verfügt über umfangreiche Referenzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, der Firma Müller GmbH den Auftrag für die Asphaltarbeiten zu erteilen.

Mittel von 100.000,00 € stehen im Haushalt 2013 zur Verfügung.

Damit entfallen auf:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Heidelberg	ca. 22.000,00 €
Stadt Schwetzingen	ca. 32.000,00 €
Gemeinde Brühl	ca. 32.000,00 €

Die Gemeinde Brühl tritt bezüglich der Kosten für den Bau des Fuß- und Radweges in Vorleistung.

Die Gemeinde Brühl, Ortsbauamt, welche die Maßnahme federführend ausführt und abrechnet, wird die endgültigen anteiligen Kosten im Jahr 2014 vom Regierungspräsidium Karlsruhe und der Stadt Schwetzingen zurückfordern.

**Diskussionsbeitrag:**

Sowohl die CDU-Fraktion als auch die Freien Wähler und die SPD-Fraktion begrüßten diese Maßnahme.

Lediglich Gemeinderat Triebkorn von der Grünen Liste Brühl bat um Prüfung, ob der Fahrradweg in der richtigen Breite angelegt wurde.

Ortsbaumeister Reiner Haas wies auf die Norm-Breite für Geh- und Radweg von 2,50 m hin. Dies sei eindeutig geregelt.

**TOP: 2    öffentlich**  
**Stellungnahme Untreue durch den Gemeinderat**  
2013-0151

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt von den Gutachten Kenntnis, wonach ein Bürgermeister gehalten ist, bei Beschlüssen, die Prozess- und Schadenersatzrisiken in sich bergen, Widerspruch einzulegen, um sich nicht der Untreue nach § 266 StGB schuldig zu machen.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 19. August mit Mehrheit, Rechtsanwalt Roth mit einem Gutachten zu o.g. Frage zu beauftragen, die der Richter a.D. Klaus Krebaum aufgeworfen hatte (Anlagen 1 und 2).

Mit Schreiben vom 23. August kommt Rechtsanwalt Roth (Anlage 3) zu dem Schluss, dass nach dem Grundsatz des sogenannten Freien Mandates in Verbindung mit der Kontrollfunktion durch den Bürgermeister der Gemeinderat keine strafbare Handlung im Sinne des § 266 StGB vornehmen kann.

Diese Aussagen erforderten eine Bewertung der rechtlichen Position des Bürgermeisters in diesem Verfahren, damit dieser sich nicht einem Untreuevorwurf ausgesetzt sehen muss.

Deswegen beauftragte die Verwaltung den renommierten Strafrechtler Stefan Allgeier mit der Fragestellung (Anlage 4). Dieser bestätigt die Ausführungen von Rechtsanwalt Roth und spezifiziert die Rolle des Bürgermeisters, der demnach gehalten ist, bei Beschlüssen die Risiken für die Gemeinde im vermögensrelevanten Bereich bringen können, Widerspruch einzulegen.

Der Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass diese rechtlichen Empfehlungen bei weiteren Beschlüssen, etwa die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, die von Gutachtern als „riskant“ eingeschätzt werden, dann auch umgesetzt werden.

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Till sieht durch das Gutachten des Rechtsanwalts Roth die Ausführung von Richter im Ruhestand, Klaus Krebaum, zum Thema Untreue entkräftet. Bürgermeister Dr. Göck fügte an, dass selbst Roth die „Untreue“ des Gemeinderats nicht völlig ausschließt.

Gemeinderat Tribskorn sieht keinen Schaden beim Bürgermeister, sondern vielmehr bei den Hausbesitzern, sollte es zu Störfällen beim Geothermiekraftwerk kommen. Auch habe der Gemeinderat keinen rechtswidrigen Beschluss gefasst, es gehe bei der Klage vielmehr um die Herstellung rechtmäßiger Zustände angesichts der seiner Meinung nach unklaren Rechtslage.

Bürgermeister Dr. Göck weist auf die umfangreichen Sicherheitsauflagen durch das Landesbergamt hin, die die Bürger schützen. Gemeinderat oder Bürgermeister hätten keine Verantwortung für Schäden aus dem Betrieb.

Die Freien Wähler waren schon immer gegen den Pachtvertrag, so Gemeinderätin Sennwitz, und sieht sich durch das aufgezeigte Szenario nicht betroffen. Dr. Göck stellt fest, dass die Freien Wähler am 11. Februar 2008 grundsätzlich dem Abschluss eines Pachtvertrages mit GeoEnergy zugestimmt hätten.

### **TOP: 3 öffentlich**

#### **Errichtung eines Geothermiekraftwerks, Wiesenplätz- Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidium Karlsruhe- weitere Vorgehensweise 2013-0149**

Am 03.11.2008 erteilte die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis den Bauvorbescheid zur Errichtung eines geothermischen Kraftwerks auf dem Grundstück Flst. Nr. 4867 (Wiesenplätz). Da die Geltungsdauer eines Bauvorbescheides lediglich drei Jahre beträgt, wurde dessen Verlängerung beantragt.

### **1.Vorgeschichte**

Der Ausschuss für Technik und Umwelt der Gemeinde Brühl hatte sein Einvernehmen am 25.02.2008 **einstimmig** erteilt. Danach wurden die nötigen Verfahrensschritte (Flächennutzungsplanänderung, Zielabweichungsverfahren) eingeleitet, die in die Erteilung des Bauvorbescheids vom 03.11.2008 mündeten. In diesem erläuterte die Baurechtsbehörde, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch handle und keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB entgegenstünden. Das Kraftwerk entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans und Regionalplans und es stehen keine sonstigen Pläne entgegen. Die Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch das Gewerbeaufsichtsamt überwacht, Bohrungen unterliegen dem Bergrecht. Es entstehen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben. Zur Minimierung des Eingriffs in die Natur und das Landschaftsbild sind begleitende Maßnahmen zu treffen und durch Begrünung, Farbgebung usw. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken. Es wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gefordert. Belange des Bodenschutzes stehen ebenfalls nicht entgegen. Durch Auflagen des Wasserrechtsamtes wird sichergestellt, dass kein Schmutzwasser in die Tiefe zurückgepumpt wird. Weitere öffentliche Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB stehen ebenfalls nicht entgegen.

Zu der Verlängerung des Bauvorbescheids wurde das Einvernehmen in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 07.11.2011 mehrheitlich nicht erteilt.

Gemeinderat Kieser erklärte, dass der Pachtvertrag bei heutigem Kenntnisstand nicht geschlossen worden wäre und die CDU-Fraktion ein politisches Zeichen setzen wolle, indem sie das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheides verweigere.

Gemeinderat Schnepf erinnerte daran, dass dies einen Rückzug der CDU-Fraktion von der ursprünglichen Meinung bedeute. Die SPD-Fraktion hätte den Pachtvertrag mit dem jetzigen Kenntnisstand auch nicht abgeschlossen, lasse sich jedoch nicht dazu verleiten, gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen. Er sprach sich dafür aus, das Einvernehmen zu erteilen, da nach Auskunft des Baurechtsamtes ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Bauvorbescheids bestehe.

Gemeinderat Fuchs teilte mit, dass die Freien Wähler das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheids nun auch nicht mehr erteilen würden.

Gemeinderat Triebskorn sprach sich ebenso gegen die Verlängerung aus.

Nach der Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde Brühl teilte das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises allerdings mit, dass sich ihres Erachtens seit Erteilung des Bauvorbescheids im Jahre 2008 an der Sach- und Rechtslage nichts geändert habe und beabsichtigt werde, das versagte Einvernehmen gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu ersetzen und den Bauvorbescheid zu verlängern. Zuvor werde die Gemeinde gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg nochmals zur geplanten Ersetzung des Einvernehmens angehört.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 16.01.2012 wurde das Einvernehmen jedoch wiederum versagt.

Daraufhin hat das Baurechtsamt mit Schreiben vom 28.02.2012 das gemeindliche Einvernehmen ersetzt und den Bauvorbescheid verlängert. Begründet wurde dies damit, dass sich an der Sach- und Rechtslage seit der Erteilung des ursprünglichen Bauvorbescheids nichts geändert habe, so dass ein Rechtsanspruch auf dessen Verlängerung bestehe. Das geothermische Kraftwerk sei unverändert gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert, da es ausweislich des bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Versorgungs- und Betriebskonzeptes der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität diene. Zudem sei die Erschließung gesichert und öffentliche Belange stünden nicht entgegen, zumal es nach Anpassungen des Regional- und des Flächennutzungsplans im Jahr 2008 diesen entspreche.

In seiner Sitzung am 19.03.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe gegen den Beschluss des Landratsamtes, den Bauvorbescheid für die Errichtung eines geothermischen Kraftwerks in Brühl zu verlängern, einzulegen. Begründet wurde dieser mit, der nach Ansicht der Mehrheit der Gemeinderäte, fehlenden Privilegierung des Geothermiekraftwerks im Außenbereich auf Grund nicht gegebener Ortsgebundenheit.

Mit Schreiben vom 25.07.2012, eingegangen am 30.07.2012 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch zurückgewiesen, insbesondere die Privilegierung auf Grund der Ortsge-

bundenheit der Anlage wurde bejaht.

## **2.Prüfung der Klage**

In der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 13.08.2012 über eine mögliche Klageeinreichung vorberaten. Dazu waren die Rechtsanwälte Roth, Kandel, und Fleck, Mannheim, geladen, um zu folgenden Punkten zu referieren:

1. Erfolgsaussichten einer möglichen Klage
2. Kostenrisiko einer möglichen Klage
3. Würde eine erfolgreiche Klage den privatrechtlichen Vertrag mit der Fa. Geoenergy verletzen und wenn ja, mit welchen Folgen?

Die Referenten machten zu den Fragestellungen nachfolgende Ausführungen.

### **Rechtsanwalt Roger Roth, Kandel:**

#### Erfolgsaussichten der Klage:

Rechtsanwalt Roth sieht bei einer Klage bis zum VGH eine Erfolgsaussicht 80/20 %. Er sieht im Gegensatz zum Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Ortsgebundenheit bei Geothermiekraftwerken nicht gegeben und daher keine Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich. Als Begründung führt er u.a. Schreiben des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz, den Energiebericht der Bundesregierung und eigene Aussagen der Fa. Geoenergy auf, die die Ortsgebundenheit und damit Privilegierung in Abrede stellen. Weiter weist er auf die Tatsache auf hin dass Geothermie explizit im Gesetzgebungsverfahren nicht als privilegiertes Vorhaben aufgenommen wurde, obwohl es eine entsprechende Bundesratsinitiative gegeben habe. Seiner Ansicht nach müsste die Fa. Geoenergy die Ortsgebundenheit an der jetzigen Bohrstelle konkret im Genehmigungsverfahren begründen. Allerdings gibt es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch kein Urteil zu diesem Thema. Er verweist vielmehr auf Analogien zu Urteilen in Sachen Windkraft, wo das Bundesverwaltungsgericht die Ortsgebundenheit verneint hat. Die Windhöffigkeit eines Standorts wurde hier als Kriterium für die Ortsgebundenheit verneint.

#### Kosten der Klage

Das Verwaltungsgericht Neustadt habe in einem ähnlichem Fall (Bebauungsplan) den Streitwert auf 75.000 Euro festgelegt. Er geht davon aus, dass das Verwaltungsgericht Karlsruhe sich an diesem Wert orientiere und dann würden sich die Kosten bei einer Klage durch 2 Instanzen auf ca. 20.000 Euro inkl. aller Rechtsanwaltskosten belaufen.

Bei einer Klagerücknahme im laufenden Verfahren beziffert er mit Kosten mit ca. 7.000 Euro.

#### Verletzung des privatrechtlichen Vertrags mit der Fa. Geoenergy durch die Klage

Er sieht keine privatrechtliche Haftung der Gemeinde wenn sie für die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen im Bereich des öffentlichen Rechts sorgen würde.

Ein privatrechtlicher Vertrag könne die Gemeinde nicht dazu zwingen, einen rechtswidrigen Zustand zu akzeptieren. Haften würde vielmehr das Land Baden-Württemberg, da das Landratsamt Ermessensfehler bei der Ersetzung des Einvernehmens begangen habe.

Im Falle einer Niederlage der Gemeinde im Klageverfahren sieht er auch nicht die Gefahr eines Vermögensschadens den die Fa. Geoenergy geltend machen könnte da nicht die Bohrung von der Klage betroffen sei sondern die zukünftige Oberflächenbebauung.

## **Rechtsanwalt Fleck, Mannheim:**

Verletzung des privatrechtlichen Vertrags mit der Fa. Geoenergy durch die Klage

Eine mögliche Schadensersatzklage würde vor einem Zivilgericht geführt. Auch wenn dies das öffentliche Recht beachten müsse, so würden hier andere Maßstäbe gelten.

Er sieht in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen das Treueverhältnis, das mit dem Pachtvertrag begründet wurde und auf das die Fa. Geoenergy durch das konkludente Verhalten der Gemeinde in den vergangenen 3 Jahren auch vertrauen durfte. Daher würde die Klage ein Schadensersatzrisiko in sich bergen, dessen Höhe ein nicht zu bezifferndes und auch nicht begrenzbares Risiko darstellen würde. Eine Kündigung des Vertrags wäre nur bei Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. bei arglistiger Täuschung durch die Fa. GeoEnergy bei Vertragsabschluss möglich. Diese Tatbestände müssten aber bewiesen werden.

Beide Rechtsanwälte verneinen die Verpflichtung der Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen zu müssen, sollte die Klage erfolgreich sein.

Ein schriftliches Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Dr. Krämer, Mannheim, zu den 3 Fragestellungen wurde dem Gemeinderat ebenfalls vorgelegt. (Anlage ), das die Erfolgsaussichten zurückhaltend einschätzt und das Schadensersatzrisiko wie Rechtsanwalt Fleck beurteilt.

In seiner Sitzung am 27.08.2012 hat der Gemeinderat mehrheitlich entschieden, zur Fristwahrung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe gegen den Widerspruchsbescheid einzulegen und nach der Bürgerbefragung erneut über dieses Thema zu beraten.

Die Klage wurde fristgerecht von der Anwaltskanzlei Philip, Sudmann & Scheidel, Mannheim beim VG Karlsruhe eingereicht (AZ 5K2037/12).

Bei der Bürgerbefragung am 28.10.2012 entfielen bei einer Wahlbeteiligung von lediglich 37,35 % 1370 der abgegebenen Stimmen auf „duldet und unterstützend begleitet“ und 2808 Stimmen auf „ablehnt und ... verhindert“.

In seiner Sitzung am 12.11.2012 hat der Gemeinderat einen Antrag der SPD-Fraktion von der Anfechtungsklage Abstand zu nehmen abgelehnt. Vielmehr wurde mehrheitlich beschlossen, die Klage beim Verwaltungsgericht aufrecht zu erhalten und zu begründen. Mit der Klagefortführung wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss die Anwaltskanzlei Philip, Sudmann & Scheidel, Mannheim beauftragt.

Die Klageschrift wurde am 17.12.2012 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe übermittelt.

Die Klage wurde am 01.08.2013 in einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe verhandelt.

### **3. Klage-Ergebnis**

In seinem Urteil, das am 26.08.2013 förmlich zugestellt wurde hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei dem Geothermiekraftwerk um privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Insbesondere die Ortsgebundenheit wurde ausdrücklich bejaht. Nach Ansicht des Gerichts ist hydrothermale Erdwärmennutzung mit der Förderung von Bodenschätzen vergleichbar, bei denen die Privilegierung gem. § 35 I Nr.3. anerkannt ist, und nicht mit Windkraftanlagen. Das gesamte Urteil ist als Anlage beigelegt.

Rechtsanwalt Dr. Tim Krämer, der die Gemeinde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12. November vertrat, bewertete das Urteil inzwischen. Die Erfolgsaussichten beurteilt er zurückhaltend, im Hinblick auf die Schadenersatzrisiken weist er auf sein früheres Gutachten, wo er diese ausführlich beschrieben hat und sich den entsprechenden Ausführungen des Rechtsanwalts Fleck angeschlossen hatte. Dr. Krämer ist in der Sitzung anwesend und wird seine Auffassung auf Nachfrage gerne erläutern.

In seiner Sitzung am 19.08.2013 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen die Kanzlei Kleiser, Gross, Zimmermann, Neustadt a.W., mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Berufung gegen das Urteil zu prüfen.

Bislang liegt kein Gutachten der Kanzlei vor. Eine vorläufige Stellungnahme soll Ende der Woche bei der Verwaltung eingehen und auch in der Sitzung erläutert werden.

#### **4.Kosten**

Bisher sind durch das Verwaltungsrechtsverfahren folgende Kosten entstanden:

Gerichtskosten	726,00 €
Kosten für Anwälte	<u>8842,12 €</u>
Insgesamt:	<u>9568,12 €</u>

Zu erwarten sind noch Rechnungen zum Aufwand der Beklagten und der Beigeladenen, so dass die Verwaltung von etwa 15.000 Euro Kosten für die erste Instanz ausgeht.

In einem möglichen Berufungsverfahren ist mit ähnlichen Kosten zu rechnen. Allerdings könnte –so das Gericht dies einfordert– Kosten für ein Sachverständigengutachten zu den Aussagen über die Ortsgebundenheit von GeoEnergy hinzukommen. Diese werden im deutlichen fünfstelligen Bereich liegen, wenn die Klage wiederum abgewiesen wird, was nach Aussage von Rechtsanwalt Dr. Tim Krämer wahrscheinlicher als der Erfolg ist.

#### **5.Fazit:**

Die Verwaltung schließt sich der Auffassung von Rechtsanwalt Dr. Krämer an und schlägt vor, keine weiteren rechtlichen Schritte zu unternehmen.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Rechtsanwalt Götz beantwortete verschiedene Fragen der Gemeinderäte zu seinem Gutachten. Auch wenn das Verwaltungsgericht seiner Meinung nach die Privilegierung des Vorhabens nach § 35I BauGB zu Unrecht bejaht habe, räumt er schon der Zulassung der Klage beim Verwaltungsgerichtshof geringe Chancen ein, da das Kraftwerk dann nach § 35II BauGB genehmigungsfähig ist, insbesondere weil der Flächennutzungsplan dies vorsieht und daher die gemeindliche Planungshoheit nicht beeinträchtigt ist. Er weist darauf hin, dass der Berufungsantrag bis zum 26.09.2013 gestellt werden muss, eine Rücknahme sei jederzeit möglich.

Rechtsanwalt Dr. Krämer sieht im Gegensatz zu Rechtsanwalt Götz auch mögliche Angriffspunkte hinsichtlich der Beurteilung der Ortsgebundenheit des Kraftwerks durch das Verwaltungsgericht, da es seine eigene Meinung zu diesem Punkt in der Verhandlung nicht ausreichend thematisiert habe. Außerdem stelle das Verwaltungsgericht in Bezug auf § 35II BauGB nur auf den Flächennutzungsplan ab und würde andere öffentliche Belange nicht würdigen. Insoweit sieht er zumindest eine Chance auf Zulassung, die Erfolgchancen im nachfolgenden Prozess seien jedoch gleichwohl sehr gering. Ein nicht unerhebliches Schadensersatzrisiko sieht er nicht so sehr im Bereich eines Verzögerungsschadens sondern vielmehr in einem Verstoß gegen die Pflichten aus dem Pachtvertrag.

Rechtsanwalt Götz bestätigt diese Ansicht zum Thema Schadensersatz.

Die CDU-Fraktion beantragt, die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt auf die Gemeinderatssitzung vom 23.09.2013 zu verschieben.

Gemeinderat Schnepf versteht den Antrag nicht, da die Sachlage eindeutig sei.

Dem CDU-Antrag wird mit 13 Ja- und 8 Nein-Stimmen zugestimmt.

**TOP: 4 öffentlich**  
**Informationen durch den Bürgermeister**

- Keine -

**TOP: 5 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats**

**TOP: 5.1 öffentlich**  
**Gemeinderat Gothe**

Er fragt nach, ob es möglich ist, in Rohrhof auf dem Weg zum Rhein, zwischen den Baggerseen, eine Bank zu installieren.

Antwort Ordnungsamts-Abteilungsleiter Stohl:

Eine solche Bank befindet sich bereits auf halbem Weg auf der rechten Seite.

**TOP: 5.2 öffentlich**  
**Gemeinderat Gredel**

Er bedankt sich bei der Verwaltung für die neue Parkplatzregelung im Bereich des Kindergartens, die sehr gut angenommen werde. Er weist allerdings darauf hin, dass die Krippe bis 17.00 Uhr geöffnet sei, die Parkplatzbeschränkung allerdings nur bis 15.00 Uhr ausgewiesen werde. Dies sollte im Auge behalten werden.



**TOP: 5.3 öffentlich**  
**Gemeinderat Zelt**

Er möchte wissen, wann die Parkmarkierung an der rechten Seite der Hildastraße wieder angebracht wird.

Antwort Ordnungsamts-Abteilungsleiter Stohl:

Nach Ende der privaten Bauarbeiten, die z.Zt. noch in der Hildastraße stattfinden.

**TOP: 5.4 öffentlich**  
**Gemeinderätin Grüning**

Sie bittet eine Umgestaltung des Lindenplatzes zu prüfen, insbesondere im südlichen Bereich. Ein Wegfall von Stellplätzen könnte dort für mehr Aufenthaltsqualität sorgen.

Antwort des Bürgermeisters:

Nach Ansicht der Anwohner ist auf dem Lindenplatz jeder Parkplatz notwendig. Zwei Parkplätze seien in der Vergangenheit schon weggefallen. Außerdem stehe derzeit der ehemalige Schlecker-Markt leer. Würde dort ein neuer Mieter einziehen, würden die Parkplätze gebraucht. Eine Umgestaltung dort solle nur im Einvernehmen mit den Anwohnern erfolgen.

**TOP: 5.5 öffentlich**  
**Gemeinderätin Sennwitz**

Sie fragt nach den Baufortschritten des Kindergartens St.Lioba.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Handwerker sind im Moment sehr ausgelastet, so dass der Baufortschritt nicht so erfolgt, wie erwartet. Bis jetzt habe dies aber noch keinen negativen Einfluss auf den Kindergartenbetrieb. Als neuen Fertigstellungstermin nennt er den 01. November.

**TOP: 5.6 öffentlich**  
**Gemeinderätin Rösch**

Sie bemängelt die vielen Pferdeäpfel auf den Wanderwegen.

**TOP: 5.7 öffentlich**  
**Gemeinderat Tribskorn**

Er möchte wissen, warum die Lkws, die das Material für die Dammsanierung anliefern, zum Teil durch die Mannheimer Straße fahren und nicht eine andere Route nehmen.

**TOP: 6 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

**TOP: 6.1 öffentlich**  
**Herr Fritz Triebkorn**

Wenn damals sorgfältiger abgewogen worden wäre, würden sich die heutigen Probleme seiner Meinung nach nicht stellen. Die Einlegung von Rechtsmittel hält er nach dem Gutachten für nicht sinnvoll. Er möchte von den Gemeinderäten wissen, warum sie sich so schwertun damit, das einzusehen.

Antwort Gemeinderätin Stauffer:

Hier sollen in Ruhe Entscheidungen getroffen werden.

Antwort Gemeinderat Hufnagel:

Es wurde sehr ausführlich über dieses Thema diskutiert. Das hohe Tempo am Anfang sei seiner Meinung nach von der CDU vorgelegt worden.

Antwort Herr Krebaum:

Er sieht seine Ausführung bestätigt und ist der Meinung, nichts zurücknehmen zu müssen.

**TOP: 6.2 öffentlich**  
**Herr Kuhn**

Der Gemeinderat muss die Kraft haben, wenn Erkenntnisse vorliegen, auch andere Entscheidungen zu treffen.

**TOP: 6.3 öffentlich**  
**Frau Calero**

Sie bemängelt die Baustellenabsicherung an der Aufgrabung vor dem Eiscafé in der Ketscher Straße.

**TOP: 6.4 öffentlich**  
**Herr Steck**

Er möchte wissen, warum am Luftschifftring eine so große Sperrfläche markiert wurde. Dadurch seien Parkplätze weggefallen. Außerdem würden dort Parkplätze als Containerstellplatz bzw. Lagerfläche missbraucht.